

nahme der schriftlichen Habilitationsleistung stattzufinden. Vortrag und Aussprache müssen während der üblichen Zeit der Lehrveranstaltungen gehalten werden.

(2) Der Vortrag des Bewerbers soll 45 Minuten dauern. Die Vortragsdauer kann vor der Festsetzung eines Termins für den wissenschaftlichen Vortrag und die anschließende Aussprache vom Fachbereichsrat auf begründeten Antrag des Bewerbers hin auf 90 Minuten verlängert werden.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Wiederholung von Habilitationsleistungen

Zu § 24 Abs. 2 AHabO:

(1) Werden Teile der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt, kann erneut eine schriftliche Habilitationsleistung innerhalb einer vom Dekan zu bestimmenden Frist unter Beachtung von Auflagen, die der Habilitationsausschuß schriftlich festlegt, erbracht werden.

(2) War die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen worden, ist ihre Wiederholung spätestens ein Jahr nach der ersten wissenschaftlichen Aussprache zu wiederholen. Für den wissenschaftlichen Vortrag muß ein anderes Thema gewählt werden.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt unbeschadet des Abs. 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Habilitationsordnung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung zur Habilitation zugelassen waren, gilt vorbehaltlich § 28 Satz 2 AHabO das frühere Recht weiter.

(2) Für Bewerber, die nach § 2 Vorläufige Habilitationsordnung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung zur Habilitation zugelassen waren, gilt vorbehaltlich § 28 Satz 2 AHabO das frühere Recht weiter.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 19. Mai 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. März 1976 Nr. I B 8 - 5/42 195.

Augsburg, den 24. Mai 1976

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Mai 1976 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 1976.

KMBI II 1976 S. 197

Habilitationsordnung für die Fachbereiche Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg

Vom 25. Mai 1976

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung:

§ 1

(1) Diese Habilitationsordnung gilt für die Fachbereiche Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Die Durchführung der Habilitationsverfahren obliegt den Fachbereichen.

§ 2

(1) Durch die Habilitation wird die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zum Professor (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet der Fachbereiche Philosophie—Psychologie—Pädagogik, Geschichte—Gesellschaft—Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg festgestellt. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.).

(2) Im Habilitationsverfahren wird

- die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft
- eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt
- die pädagogische Eignung festgestellt.

(3) Habilitationsverfahren werden für solche Fachgebiete durchgeführt, die in der Anlage zu dieser Habilitationsordnung aufgeführt sind. Bei einer Habilitation in einer Fachdidaktik muß die Beherrschung der speziellen Methode sowie die Vertrautheit mit dem allgemeinen Forschungsstand der betreffenden Fachwissenschaft nachgewiesen werden.

§ 3

(1) Im Fachbereich besteht eine Habilitationskommission, die an den Entscheidungen im Habilitationsverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitwirkt. Dieser Kommission gehören sämtliche Professoren des Fachbereichs sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats an. Vorsitzender ist der Dekan.

(2) In Habilitationsangelegenheiten ist für Beschlüsse des Fachbereichsrats die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Soweit der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen entscheidet, sind nur Professoren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1—3 BayHSchG und sonstige prüfungsberechtigte habilitierte Mitglieder stimmberechtigt.

§ 4

(1) Zum Habilitationsverfahren ist zuzulassen, wer in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, beim Dekan einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs;

- ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist;
- eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad;
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse aller Hochschulabschlußprüfungen und Staatsexamina, die vom Bewerber abgelegt worden sind;
- je ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- mindestens 3 Exemplare einer druckfertigen, für die Habilitation angefertigten wissenschaftlichen Abhandlung; statt der Abhandlung können andere, ihrer wissenschaftlichen Bedeutung nach gleichwertige Arbeiten, die schon veröffentlicht sind, eingereicht werden;
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob bisher die Einleitung eines Habilitationsverfahrens bei einer anderen Universität beantragt worden ist.

(4) Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Dekans.

§ 5

(1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Habilitationskommission. Der Dekan hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist zu verbescheiden. Eine Ablehnung des Habilitationsgesuches ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung kann nur dann versagt werden, wenn die in §§ 2 Abs. 3 S. 2, 4 Abs. 3 genannten Nachweise nicht vorliegen oder kein Mitglied der Habilitationskommission die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung kompetent beurteilen kann oder wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(3) Der Dekan und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf dessen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 6

(1) Der Dekan leitet die vom Bewerber gem. § 4 Abs. 3 lit. f vorgelegte Arbeit der Habilitationskommission zu. Der Fachbereichsrat bestellt auf Grund von Vorschlägen der Habilitationskommission die Gutachter. Es müssen mindestens drei schriftliche Gutachten von Vertretern des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, ggf. auch von benachbarten Fachgebieten eingeholt werden. Auswärtige Vertreter des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, können um ein Gutachten gebeten werden. Die Gutachten müssen eindeutig zum Ausdruck bringen, ob die vorgelegte Arbeit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht. Sie sollen innerhalb von sechs Monaten eingereicht sein.

(2) Die Gutachten der Berichterstatter werden mit sämtlichen Unterlagen

- den Mitgliedern der Habilitationskommission,
 - dem Fachbereichsrat sowie
 - den übrigen habilitierten Mitgliedern der unter § 2 Abs. 1 genannten Fachbereiche
- 20 Tage lang zugänglich gemacht.

Dieser Personenkreis hat das Recht, sich gutachtlich über die Arbeit zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung des Vorschlags der Habilitationskommission über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe an die Gutachter zur Stellungnahme, Rückgabe an den Kandidaten zur Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Habilitationsleistung. Der Fachbereichsrat kann die Rückgabe an die Gutachter zur Stellungnahme beschließen, wenn er Bedenken gegen das Votum hat. Die Gutachter sollen innerhalb von 4 Wochen Stellung nehmen und ggf. neue Gutachten vorlegen. Eine nochmalige Rückgabe zur Stellungnahme ist nicht zulässig. Bei Annahme der Arbeit wird der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen.

(3) Auf das weitere Verfahren findet Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Als weitere Habilitationsleistung hält der Bewerber vor dem Fachbereichsrat und der Habilitationskommission einen wissenschaftlichen Vortrag, an den sich eine Aussprache anschließt.

(2) Nach Aufforderung durch den Dekan benennt der Bewerber zwei Themen für den Vortrag, die dem Fachgebiet entnommen sein müssen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird und die sich weder untereinander noch mit dem Thema der gem. § 4 Abs. 3 lit. f vorgelegten Arbeit überschneiden. Der Fachbereichsrat wählt auf Grund von Vorschlägen der Habilitationskommission ein Thema aus und setzt den Termin für den Vortrag fest. Der Dekan teilt dem Bewerber das gewählte Thema zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags schriftlich mit.

(3) Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten und muß neue wissenschaftliche Erkenntnisse bringen.

(4) An den Vortrag schließt sich eine Aussprache über Gegenstände des Fachgebiets an, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Die Dauer der Aussprache soll 90 Minuten nicht überschreiten. Die Aussprache ist nicht auf das Thema des Vortrages zu beschränken, sondern hat dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu Gegenständen aus dem gesamten Bereich seines Fachgebiets zu äußern. An der Aussprache können sich alle Anwesenden beteiligen. Der Dekan leitet die Aussprache. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

(1) Unverzüglich nach Durchführung der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung des Vorschlags der Habilitationskommission, ob und für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung festgestellt wird. Gleichzeitig stellt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung des Votums der Habilitationskommission die pädagogische Eignung fest; im Zweifelsfall fordert er den Bewerber zu einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion auf.

(2) Entsprechen die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise nicht den Anforderungen, so kann das Verfahren nach Zustimmung des Fachbereichsrats innerhalb von zwei Jahren ganz oder teilweise einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages findet eine erneute Aussprache statt.

§ 9

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.) ist eine Urkunde auszustellen.

§ 10

Eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates gem. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über den dem Habilitanden zustehenden Rechtsbehelf (Widerspruch) zu versehen.

§ 11

Hat der Bewerber erklärt, daß er auch die Erteilung der Lehrbefugnis beantragt, so beschließt der Fachbereichsrat bei Feststellung der Lehrbefähigung zugleich, ob der Antrag befürwortet wird.

§ 12

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. März 1976 Nr. I B 8 - 5/12 027.

Regensburg, den 25. Mai 1976

Prof. Dr. D. Henrich
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Mai 1976 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Mai 1976 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Mai 1976.

KMBl II 1976 S. 198

ANLAGE

Fachgebiete gemäß § 2 Abs. 3 Habilitationsordnung

Philosophie
Psychologie
Pädagogik
Evangelische Theologie (Systematische Theologie)
Evangelische Theologie (Praktische Theologie)
Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
Sportpädagogik
Musikwissenschaft
Kunstgeschichte
Vor- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und neueste Geschichte
Bayerische Landesgeschichte
Soziologie
Politikwissenschaft
Geographie
Didaktik der Soziallehre
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Geographie
Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Philologie
Archäologie
Deutsche Philologie (Mediävistik)
Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)
Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literaturwissenschaft)
Englische Philologie (Sprachwissenschaft)

Englische Philologie (Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Literaturwissenschaft)
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Satzung

über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt aufzunehmenden Studienanfänger, sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 25. Mai 1976

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Art. 109 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Höchstzahlsatzung:

§ 1

Bestimmungen für Studienanfänger

Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Fachrichtungen an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt zum WS 1976/77 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

Betriebswirtschaft	175
Sozialwesen	150
Vermessungswesen	40

§ 2

Bestimmungen für höhere Fachsemester

An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt werden Bewerber für das dritte Fachsemester der Fachrichtung Sozialwesen nur in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten 150 unterschreitet.

§ 3

Gaststudierende

Zu den in § 1 genannten Fachrichtungen werden keine Gaststudierende zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1977 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 3. Februar 1976 und des erteilten Einvernehmens durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 3. Mai 1976 Nr. IV/9 - 3 a/97 942.

Würzburg, den 25. Mai 1976

F. Fritsch
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 25. Mai 1976 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Mai 1976 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Mai 1976.

KMBl II 1976 S. 200